

LANDESDIREKTION SACHSEN
09105 Chemnitz

Stadt Weißenfels
Herrn OBM Risch
Postfach 1251
06652 Weißenfels

Stadt Weißenfels
Sekretariat Oberbürgermeister

16. MRZ. 2021

Eing.-Nr.

21

FR III
Büro SR
OR Großkorbellen

Ihr/e Ansprechpartner/-in
Dieter Paul

Durchwahl
Telefon +49 341 977-3210
Telefax +49 341 977-1199

dieter.paul@
lds.sachsen.de*

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
32-0522/1054/11

Leipzig,
8. März 2021

Flughafen Leipzig-Halle
Start- und Landebahn Süd mit Vorfeld, 15. Planänderung
Ihr Schreiben vom 1. März 2021

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

wir danken Ihnen für Ihr Schreiben vom 1. März 2021, mit dem Sie auf eine zunehmende Fluglärmbeeinträchtigung Ihrer Bürger hinweisen und daher um eine Beteiligung am derzeit laufenden Planänderungsverfahren bitten.

Wir versichern Ihnen, dass uns die zunehmende Fluglärmbelastung auch der Städte und Gemeinden, die vom Flughafen Leipzig/Halle weiter entfernt liegen, bewusst ist. Gleichwohl sehen wir derzeit keine ausreichenden Gründe, die Stadt Weißenfels und ihre Einwohner am laufenden Verfahren als möglicherweise durch das Ausbauvorhaben Betroffene zu beteiligen.

Gemäß § 10 Abs. 2 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) i. V. m. § 73 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) muss der Plan in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, ausgelegt werden. Das sind nicht nur die Gemeinden, in denen für die Realisierung des Vorhabens auf dort gelegene Grundstücke zugegriffen wird. Einzubeziehen sind auch mittelbare Auswirkungen. Der Plan muss in allen Gemeinden ausgelegt werden, in denen nach der Prognose der Behörde abwägungserhebliche Beeinträchtigungen möglich sind (BVerwG, Urteil vom 31. Juli 2012 – 4 A 7001/11 u. a. – Rn. 32 – Flughafen BBI). Die Behörde hat dabei zu berücksichtigen, dass abwägungsrelevante Auswirkungen nicht erst dann vorliegen, wenn Immissionsgrenz- oder Immissionsrichtwerte überschritten werden, sondern schon dann, wenn schutzwürdige Belange mehr als geringfügig betroffen werden.

Das Planauslegungsgebiet für das o. g. Vorhaben ist unter Zugrundelegung der für den Planfall 2032 prognostizierten nächtlichen Fluglärmbelastung $L_{Aeq} \geq 45$ dB(A) bestimmt worden. Diese Fluglärmkontur ist durch die Landesdirektion Sachsen als maßgebliches Kriterium für die Bestimmung des räumlichen Umgriffs einer etwaigen vorhabenbedingten abwägungserheblichen Verschlechterung der Lärmimmissionssituation und damit auch der Lebens-

MACH 
WAS 
WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Postanschrift:
Landesdirektion Sachsen
09105 Chemnitz

Besucheranschrift:
Landesdirektion Sachsen
Braustraße 2
04107 Leipzig

www.lds.sachsen.de

Bankverbindung:
Empfänger
Hauptkasse des Freistaates Sachsen
IBAN
DE22 8600 0000 0086 0015 22
BIC MARK DEF1 860
Deutsche Bundesbank

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit der
Buslinie 89

Für Besucher mit Behinderungen
befindet sich ein gekennzeichnete
Parkplatz in der Braustraße.

*Informationen zum Zugang für
verschlüsselte / signierte E-Mails / elektro-
nische Dokumente sowie elektronische
Zugangswege finden Sie unter
www.lds.sachsen.de/kontakt.

Informationen zum Datenschutz finden Sie
unter www.lds.sachsen.de/datenschutz.



bedingungen der Menschen angesehen worden. Der genannte Wert liegt fünf dB(A) unterhalb des Pegels L_{Aeq} Nacht = 50 dB(A), der gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1b des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm (FluLärmG) eines der Kriterien für die Berechnung der Nacht-Schutzzone eines neuen oder wesentlich baulich erweiterten zivilen Flugplatzes ist und damit zugleich eine Komponente des gesetzlichen Grenzwertes für die Gewährung baulichen Schallschutzes (dem Grunde nach) darstellt. Jenseits dieser Kontur sind nach unserer bisherigen Einschätzung insbesondere aufgrund von Überlagerungseffekten bei den Lärmimmissionen keine abwägungsrelevanten Auswirkungen durch zusätzliche Fluglärmbelastungen zu erwarten. Nur innerhalb des so definierten Gebietes muss für die betroffene Bevölkerung sowie für die Gebietskörperschaften selbst eine Anstoßfunktion im Hinblick auf ihre etwaige vorhabenbedingte Betroffenheit durch die Planauslegung gewährleistet werden.

Sofern sich an unserer bisherigen Einschätzung, dass künftige nächtliche Fluglärmbelastungen unterhalb eines Dauerschallpegels von 45 dB(A) nicht abwägungsrelevant sind, etwas ändern sollte, werden die dann zusätzlich betroffenen Städte und Gemeinden selbstverständlich noch am Verfahren beteiligt werden.

Für die Öffentlichkeitsbeteiligung nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) gilt, dass sich die betroffene Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung äußern kann (§ 21 Abs. 1 UVPG). Betroffene Öffentlichkeit in diesem Sinne ist jede Person, deren Belange durch eine Zulassungsentscheidung oder einen Plan oder ein Programm berührt werden (§ 2 Abs. 9 UVPG).

Eine Berührung von Belangen liegt vor, wenn eine Betroffenheit zumindest möglich erscheint, also nicht offensichtlich und nach jeder Betrachtungsweise auszuschließen ist. Ob diese nicht entfernte Möglichkeit besteht, beurteilt sich nach den Umständen des Einzelfalles. In einem projektbezogenen Zulassungsverfahren (wie hier vorliegend) ist beispielsweise die Entfernung eines Wohngrundstücks zum Standort des geplanten Vorhabens von Bedeutung. Die Betroffenheit in diesem Sinne wird dabei grundsätzlich durch einen räumlichen Bezug zum Wirkungsbereich der Immissionen bestimmt sein (siehe OVG Münster, Urteil vom 25. Februar 2015 – 8 A 959/10 – Rn. 82).

Wie oben ausgeführt, ist unsere bisherige Einschätzung, dass künftige nächtliche Fluglärmbelastungen unterhalb eines Dauerschallpegels von 45 dB(A) aufgrund von Überlagerungseffekten nicht abwägungsrelevant und damit nicht erheblich sind. Die entsprechende Kontur ist in den Antragsunterlagen (Ordner 5, Fluglärmrechnung, Karten – 2. Teil, Bild 3-2) ausgewiesen; die Stadt Weißenfels und ihre Stadtteile werden von dieser Kontur nicht berührt.

Unabhängig von den gemachten Ausführungen erlauben wir uns, Sie darauf hinzuweisen, dass die Antragsunterlagen (einschließlich der Fluglärmprognosen) seit dem 16. November 2020 im Internet auf der Homepage der Landesdirektion Sachsen

https://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung/?ID=17104&art_param=612

und im UVP-Portal der Bundesländer unter

<https://www.uvp-verbund.de/trefferanzeige?docuuid=B9676A8C-C46E-440D-A740-9004B110292A&plugid=/ingrid-group:ige-iplug-sn&docid=B9676A8C-C46E-440D-A740-9004B110292A>

eingesehen werden können und damit auch für Ihre Bürger aktuell bereits eine Einsichtnahmemöglichkeit besteht.

Mit freundlichen Grüßen



Godehard Kamps
Abteilungsleiter Infrastruktur